

FSJ

Mindeststandards im Freiwilligen Sozialen Jahr (Inland) der Landesarbeitsgemeinschaft der FSJ-Träger in Rheinland-Pfalz

Grundverständnis

Mindeststandards sollen über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus zur Qualitätsentwicklung und -sicherung beitragen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der FSJ-Träger in Rheinland-Pfalz hat sich auf folgende Mindeststandards geeinigt.

- Die FSJ – Träger arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft mit.
- Grundlage für das Freiwillige Soziale Jahr ist das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- Das FSJ ist ein soziales Bildungsjahr, das allen jungen Menschen nach Erfüllen der gesetzlichen Vollzeitschulpflicht, unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit und Bildungsabschluss offen steht. Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr wird gemäß § 3 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.
- Um den Prozess des sozialen Lernens zu unterstützen, sichert der Träger die Rahmenbedingungen und Inhalte des FSJ durch ein Konzept der pädagogischen Begleitung. Dieses umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen im FSJ durch die Einrichtungen, die individuelle Betreuung durch pädagogische Mitarbeiter/innen des Trägers sowie die Seminararbeit.
- Das FSJ zeichnet sich durch die Verknüpfung praktischer Tätigkeiten in der Einsatzstelle und der pädagogischen Begleitung durch den Träger aus, insbesondere durch die 25 gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage für einen 12monatigen Dienst.
- Das FSJ ist keine Maßnahme der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 KJHG, sondern eine Maßnahme der Jugendbildungsarbeit mit seiner oben definierten Zielsetzung.

Der Träger

Der Träger eines FSJ als zentrale Stelle nach § 3 Abs. 2 S. 2 JFDG gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und stellt sicher, dass

- die Koordination des FSJ durch mindestens eine hauptamtlich beschäftigte, pädagogisch qualifizierte Fachkraft (Fachhochschul- oder Hochschulabsolventen/innen) durchgeführt wird,
- mindestens 15 Freiwillige im FSJ im FSJ-Jahr vorhanden sind (innerhalb einer Aufbauphase von max. 3 Jahren),
- die kontinuierliche pädagogische Begleitung der Freiwilligen im FSJ durch pädagogisch qualifiziertes Personal (Fachhochschul- oder Hochschulabsolventen/innen bzw. vergleichbare Qualifikationen) im Verhältnis von 1:40 garantiert ist,
- Träger und Einsatzstelle organisatorisch getrennte Einheiten sind und der Träger eine unabhängige pädagogische Begleitung sicher stellt,
- die Zahl der Teilnehmenden gruppenfähig ist,
- ein pädagogisches Konzept vorliegt.

Die Aufgaben des Trägers sind insbesondere:

- Durchführung des Bewerbungsverfahrens.
- Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Seminare.
- Abschluss der Verträge und Sicherstellung, dass die Freiwilligen im FSJ die im Vertrag aufgeführten Leistungen erhalten.
- Sicherstellung einer Konfliktberatung.
- Angebot eines regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen den Einsatzstellen im Rahmen einer Tagung.
- Ausstellen von Bescheinigung/Zeugnis für die Freiwilligen im FSJ.

Das Bewerbungsverfahren

Die Wertschätzung der Person und die Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen zeigt sich bereits in der Gestaltung des Bewerbungsverfahrens.

Hier stellt der Träger sicher, dass

- ein persönliches Gespräch stattfindet, in dem das Spektrum der Arbeitsbereiche dargestellt und über die inhaltlichen Rahmenbedingungen des FSJ informiert wird,
- die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Bewerber/innen bei der Beratung und Vermittlung in geeignete Einrichtungen berücksichtigt werden,
- die Bewerber/innen die entsprechende Einrichtung und ihre Arbeit vor einer endgültigen Entscheidung kennen lernen und eine Hospitation ermöglicht werden soll,
- schriftliche Vereinbarungen zwischen Freiwilligen im FSJ, Einsatzstelle und Träger erfolgen, in denen Rechte und Pflichten der drei Kooperationspartner festgehalten sind.

Begleitende Seminararbeit

Die Seminararbeit spielt eine zentrale Rolle im FSJ. Wesentlicher Rahmen der begleitenden Seminararbeit sind die an Lernzielen orientierten Seminartage. Hier werden persönliche, arbeits-feldbezogene, soziale, gesellschaftspolitische und ethische Fragen aufgegriffen und thematisiert, die dem Profil der Träger entsprechen und sowohl die individuelle Situation der Teilnehmer/innen, die Interaktionsprozesse in der Gruppe als auch die gesellschaftliche Relevanz mit einbezieht. Ziel dabei ist es, die jungen Menschen zu befähigen, sich mit unterschiedlichen Wertvorstellungen und Lebensentwürfen auseinander zu setzen und die Verantwortung für sich und das Gemeinwohl zu stärken. Gleichzeitig fördern die Seminare den Kompetenzerwerb und die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der jungen Menschen.

Die Seminare sind Ort und Rahmen, in dem ein Austausch und die Reflexion der Praxiserfahrungen stattfinden. Durch die Mitgestaltung der Inhalte und die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Sichtweisen, Fähigkeiten und Grenzen wird soziales Lernen in der Gruppe und damit auch die soziale und interkulturelle Kompetenz der jungen Menschen gefördert.

Der Träger stellt sicher, dass

- die Seminararbeit auf der Grundlage eines aktuellen schriftlichen Konzeptes durchgeführt werden, das Ziele, Inhalte und Methoden der pädagogischen Bildungsarbeit umfasst,
- während des FSJ mindestens 25 Seminartage durchgeführt werden, bezogen auf einen 12monatigen Dienst. Dabei bestehen das Einführungs- und Abschlussseminar sowie mindestens ein Zwischenseminar aus fünf zusammenhängenden Tagen,
- die Seminararbeit unmittelbare Aufgabe des Trägers ist und durch pädagogische Fachkräfte geleitet wird. Die Anbindung an den Träger muss durch eine beim Träger beschäftigte pädagogische Fachkraft garantiert sein,
- die Seminararbeit speziell für Freiwillige im FSJ ausgerichtet ist und sich an deren Lebensrealität orientiert,
- die Freiwilligen im FSJ an der inhaltlichen Gestaltung, der Vorbereitung und Durchführung partizipieren,
- die Anzahl der Freiwilligen im FSJ ein Lernen in der Gruppe ermöglicht und jede Seminargruppe von mind. zwei pädagogischen Mitarbeitenden begleitet wird,
- die Seminare inhaltlich über eine fachliche Qualifizierung für das jeweilige Einsatzfeld hinausgehen.

Die pädagogische Begleitung außerhalb der Seminararbeit

Die pädagogische Begleitung beinhaltet die persönliche Beratung und Unterstützung sowohl bei der Klärung von Konflikten in der Einrichtung und der Suche nach Lösungen als auch bei der persönlichen und beruflichen Lebensplanung.

Der Träger stellt sicher, dass

- die Freiwilligen im FSJ in der Regel einmal pro Jahr in der Einrichtung besucht werden,
- im Rahmen dieser Einsatzstellenbesuche ein gemeinsames Gespräch mit den Freiwilligen im FSJ und der zuständigen Fachkraft stattfindet, in dem die Arbeit und die Zusammenarbeit im Team reflektiert wird,
- bei persönlichen Fragen und in Krisensituationen ein Klärungsgespräch angeboten und die Freiwilligen im FSJ gegebenenfalls an eine entsprechende fachliche Stelle (z. B. Beratungsstelle) vermittelt werden.

Die Einsatzstellen

Aufgabe des Trägers ist es, geeignete Einrichtungen im Sinne des JFDG zu finden. Die Kooperation zwischen Trägern und Einrichtungen ist Voraussetzung für das Gelingen des FSJ. Der Träger informiert zeitnah im persönlichen Erstkontakt über Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen des FSJ und bietet den Einrichtungen Beratung und Unterstützung an.

Die Einsatzstellen müssen die Ziele des FSJ mittragen und mitgestalten. Dies setzt voraus, dass

- die Einsatzstellen aufgrund des vorangegangenen Vorstellungsgesprächs und ggf. der Hospitation ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Freiwilligen im FSJ haben,
- die Arbeitsplatzneutralität gewahrt bleibt und die Freiwilligen im FSJ keine Fachkräfte ersetzen dürfen,
- Fachkräfte in den Einsatzstellen die Einarbeitung, die fachliche Anleitung und Begleitung sichern, als persönliche Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen und dem Träger namentlich bekannt sind,
- für die Freiwilligen im FSJ ein klares gemeinwohlorientiertes Aufgabenfeld gem. § 3 JFDG existiert in dem der Mensch im Mittelpunkt steht und in dem die Fähigkeiten und Interessen der Freiwilligen berücksichtigt werden,
- die Partizipation der Freiwilligen im FSJ in Teambesprechungen, an Weiterbildungsangeboten usw. ermöglicht wird,
- die Einsatzstellen bei der Zeugniserstellung im Rahmen der praktischen Beurteilung mitwirken.